

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2f01908f-7f28-3dbf-b3ce-99a1c4116abd>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 341j HGB - Anzuwendende Vorschriften

(1) ¹Auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sind die Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und, soweit die Eigenart des Konzernabschlusses keine Abweichungen bedingt, die [§§ 341a bis 341h](#) über den Jahresabschluss sowie die für die Rechtsform und den Geschäftszweig der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie für große Kapitalgesellschaften gelten. ²Die [§§ 293](#), [298 Absatz 1](#) sowie [§ 314 Absatz 1 Nummer 3 und 23](#) sind nicht anzuwenden. ³[§ 314 Abs. 1 Nr. 2a](#) gilt mit der Maßgabe, dass die Angaben für solche finanzielle Verpflichtungen nicht zu machen sind, die im Rahmen des Versicherungsgeschäfts entstehen. ⁴In den Fällen des [§ 315a Abs. 1](#) finden abweichend von Satz 1 nur die [§§ 290 bis 292](#), [315e](#) Anwendung; die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes und Absatz 2, [§ 341i Abs. 3 Satz 2](#) sowie die Bestimmungen der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) und der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246) in ihren jeweils geltenden Fassungen sind nicht anzuwenden.

(2) [§ 304 Abs. 1](#) braucht nicht angewendet zu werden, wenn die Lieferungen oder Leistungen zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen worden sind und Rechtsansprüche der Versicherungsnehmer begründet haben.

(3) Auf Versicherungsunternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder kleinere Vereine sind, ist [§ 170 Abs. 1 und 3](#) des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Ein Versicherungsunternehmen, das ein Mutterunternehmen ([§ 290](#)) ist, hat den Konzernlagebericht um eine nichtfinanzielle Konzernklärung zu erweitern, wenn auf die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen die folgenden Merkmale zutreffen:

1. sie erfüllen die in [§ 293 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2](#) geregelten Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung nicht und
2. bei ihnen sind insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

²[§ 267 Absatz 4 bis 5](#), [§ 298 Absatz 2](#), [§ 315b Absatz 2 bis 4](#) und [§ 315c](#) sind entsprechend anzuwenden. ³Wenn die nichtfinanzielle Erklärung einen besonderen Abschnitt des Konzernlageberichts bildet, darf das Versicherungsunternehmen auf die an anderer Stelle im Konzernlagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verweisen.

(5) Ein Versicherungsunternehmen, das nach Absatz 1 in Verbindung mit [§ 315d](#) eine Konzernklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach [§ 315d](#) in Verbindung mit [§ 289f Absatz 2 Nummer 6](#) aufzunehmen, wenn die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen die in [§ 293 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2](#) geregelten Voraussetzungen für eine Befreiung nicht erfüllen.

